



Bibliographische Daten

Titel: Die Nürnberger Reformation und das Recht der Reichsstädte
Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber
Ersteller: Eduard Neuschütz
Signatur: Amb. 8. 872

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Das dritte Gesetz besagt, daß an Sonn- und Feiertagen jegliche Gerichtstätigkeit ruht. Ebenso sind ‚Gerichtsferien‘

vom 21. Dezember bis 8. Januar,
vom Fastnachtssonntag bis zum nachfolgenden Donnerstag,
vom Palmsonntag bis zum Sonntag nach Ostern,
vom Sonntag vor dem Himmelfahrtstage bis zu diesem Tage,
vom Pfingstsonntag bis zum Sonntag nach Pfingsten.

Abgesehen von den Sonn- und Feiertagen werden jedoch während dieser Ferienzeiten gerichtliche Zustellungen ausgeführt.

Im vierten Gesetz ist ein beschleunigtes Verfahren für Sachen mit einem Streitwert unter 40 Gulden vorgeschrieben, das fünfte und letzte Gesetz gestattet, daß Klagen nicht vor Fälligkeit des Anspruches erhoben werden dürfen und daß die Forderung auch im übrigen wohlbegründet sein muß.

Demgegenüber weist das Dinkelsbühler Verfahren gewisse Abweichungen auf. Wie schon oben — § 2 — erwähnt, ist dort Schriftlichkeit der Klage nur für die zweite Instanz vorgeschrieben, in der ersten Instanz bringt der Kläger sein Begehren mündlich vor. Selbst bei Säumnis des Gegners soll die Klage zu Protokoll gegeben werden. Auf die Einwendungen des Beklagten hat der Kläger kurz zu antworten. Werden solche Einwendungen für unzureichend befunden, so sind sie durch Beschluß zu verwerfen. Gegen diesen Beschluß steht dem Beklagten das Rechtsmittel der Appellation an den ganzen Rat zu. Bis zur Erledigung derselben ruht das Prozeßverfahren. Auch die Litiskonfestation ist in der Dinkelsbühler Prozeßordnung berücksichtigt (vgl. oben)²⁹.

Die Rothenburger Gerichtsordnung unterscheidet sieben verschiedene Abschnitte des Verfahrens. Auf dem **ersten** Rechtstag ist die Klageschrift zu übergeben — einfach, oder wenn der Kläger will, auch in doppelter Ausführung —, sofern dies nicht schon bei Erhebung der Klage, d. h. bei dem Ersuchen um Ladung des Beklagten geschehen ist. Sodann ist die Klage „mit kurzen Worten“ vorzubringen. Der Beklagte erhält eine Abschrift der Klage und hat nun vier Wochen Zeit, seine Gegenäußerung vorzubereiten.

Nach vier Wochen wird der **zweite** Termin abgehalten. Hatte der Beklagte im ersten Termin keine *Exceptiones* vorgebracht (s. unten), so sollen jetzt die Parteien „den krieg rechtens, auff das kürzest befestigen, und darauf der Kläger seine Clag repetirn“. Für diese Litiskonfestation sind folgende Worte vorgeschrieben:

„Ann sachen N. contra N. bin ich der Clag nicht gestendig, bitt mich von derselbigen, mit abtrag costen und scheden zu erledigen.“

²⁹ Auch hier findet sich wieder der bezeichnende Hinweis, daß dieselbe alle Wirkungen habe, die ihr „in denen gemeinen Rechten beygelegt werden, wobei es auch in dieser Prozeßordnung lediglich gelassen wird“.